

18259/AB**= Bundesministerium vom 12.08.2024 zu 18828/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.441.777

. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 12. Juni 2024 unter der **Nr. 18828/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verschiffung von Abfall in Drittstaaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verbringung von Abfällen nach der für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlichen EU-Abfallverbringungsverordnung erfolgt. Abfallimporte ebenso wie Abfallexporte unterliegen damit klaren Regelungen - bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen sind Genehmigungen daher auch zu erteilen bzw. können nicht willkürlich untersagt werden. Österreich ist jedenfalls ein Land mit sehr guter Abfallverwertung, was auch erklärt, weshalb insgesamt mehr Abfälle importiert und damit in Österreich behandelt und wiederverwertet, als exportiert werden.

Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 11:

- Wieviel Müll exportiert Österreich jährlich (Auflistung der letzten 10 Jahre nach Abfallarten; nach Tonnen und nach Wert)?
- Wieviel Müll importiert Österreich jährlich (Auflistung der letzten 10 Jahre nach Abfallarten; nach Tonnen und nach Wert)?
- Aus welchen Ländern wurde in den letzten 10 Jahren Müll nach Österreich importiert (Auflistungen nach Jahren, Ländern und Abfallarten)?
- In welche Länder wurde in den letzten 10 Jahren Müll nach Österreich exportiert (Auflistung nach Jahren, Ländern und Abfallarten)?
- Wieviel Altkleidung ist in den letzten 10 Jahren exportiert worden (Auflistung nach Jahren und Zielländern)?
 - a. Wenn diese Zahlen nicht bekannt sind, warum nicht?

Hierzu verweise ich auf die beiliegenden Anhänge Nr. 1 (exportierter Müll) und Nr. 2 (importierter Müll). Die Aufstellung erfolgte nach Jahren, die Abkürzung H steht für hazardous (gefährlich). Der Geldwert der Abfälle ist nicht bekannt.

Die angefragten Daten liegen derzeit nur für die Jahre 2016 bis 2022 auf. Für 2023 erfolgte noch keine Datenauswertung, da die Daten in aggregierter Form noch nicht vorliegen. Die Daten für 2014 und 2015 sind einer Auswertung im angefragten Sinne nicht zugänglich.

Bei den weiterzuleitenden Daten handelt es sich betreffend notifizierungspflichtige Abfälle um jene Daten, welche jährlich auch seitens meines Ministeriums an die EU-Kommission gemeldet werden. Die Auswertung erfolgte auch nach den Codes des Europäischen Abfallkatalogs. Da die Auswertung nach den Codes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Daten einzelner Personen zulässt, sind nur diese Daten weiterzuleiten.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Gibt es Beschränkungen, welcher Abfall nach Österreich importiert werden darf?*
- *Gibt es Beschränkungen, welcher Abfall aus Österreich exportiert werden darf?*

Ja, es gibt Beschränkungen, welcher Abfall nach Österreich importiert und aus Österreich exportiert werden darf.

Im Falle der Einfuhr von bewilligungspflichtigen Abfällen wird jeweils geprüft, ob die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle in dafür genehmigten Anlagen mit ausreichender Kapazität und die ordnungsgemäße Behandlung dabei anfallender Reststoffe gewährleistet ist (siehe § 69 Abs. 4 AWG 2002).

Verbote und Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Abfallarten sind in § 69 Abs. 7 bis 7c AWG 2002 festgelegt (z.B. Verbot der Einfuhr von Asbestabfällen nach Österreich zur Beseitung). Seit 1.1.2022 besteht z.B. auch für bestimmte vermischt, vermengte oder durch Zumschung anderer Sachen oder Stoffe vorbehandelte Abfälle nach Österreich zum Zweck der Deponierung oder zum Zweck der Verfestigung, Stabilisierung oder Immobilisierung vor der Deponierung ein Importverbot.

Ausfuhrverbote in Nicht-OECD-Staaten bestehen derzeit für alle gefährlichen Abfälle sowie für alle Abfälle gemäß Anhang V Teil 3 der EG-VerbringungsV (z.B. Hausmüll, verunreinigte Kunststoffabfälle (Verunreinigungsgrad über 2 Masse% an nicht gefährlichen Störstoffen), behandelte Holzabfälle, etc.)

- Beispiel: Die grenzüberschreitende Verbringung von Hausmüll aus und nach Österreich ist ausnahmslos genehmigungspflichtig, in Nicht-OECD-Staaten darf Hausmüll nicht ausgeführt werden.
- Beispiel: Die grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen zur Verwertung in andere EU-Mitgliedstaaten ist ab einem Störstoffgehalt von 6% (Verunreinigungen und Anteil an anderen Arten von Abfällen) ausnahmslos genehmigungspflichtig, bei Ausfuhr in Drittstaaten gilt ein Grenzwert von 2% für derartige Verunreinigungen. Es muss sich bei der Ausfuhr in Drittstaaten immer um saubere, direkt recycelbare Fraktionen von Kunststoffabfällen handeln. Selbstverständlich wird die Einhaltung dieser Vorgaben laufend stichprobenartig im Rahmen von Transport- und Betriebskontrollen überprüft. Anzumer-

ken ist, dass ab 21. November 2026 ein generelles Ausfuhrverbot für Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten besteht, welches von meinem Ressort auf EU-Ebene aktiv eingefordert worden ist.

Ganz generell unterliegt die grenzüberschreitende Verbringung von

- zur Beseitigung bestimmten Abfällen,
- zur Verwertung bestimmten Abfällen der Gelben Abfallliste (des Anhangs IV der EG-AbfallverbringungsV) und von nicht in den Anhängen III, IIIA, IIIB und IV der EG-AbfallverbringungsV gelisteten Abfällen aus und nach Österreich ausnahmslos dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus der EU ist mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Staaten verboten. Die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen und bestimmten anderen Abfallarten in Nicht-OECD-Staaten ist ebenfalls verboten.

Zu den Fragen 7 und 10:

- *Gibt es Auflagen, die Länder, in welche Österreich Abfall exportiert, erfüllen müssen?*
 - a. *Wenn ja, welche sind dies?*
 - b. *Wenn ja, wie wird die Erfüllung von diesen überprüft?*
 - c. *Wenn nicht, warum nicht?*
- *Gibt es Auflagen für den Export von Altkleidung in Drittstaaten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nicht, warum nicht?*

Ja, für die Ausfuhr gibt es je nach Drittstaat unterschiedliche Auflagen. Bei der Ausfuhr von Abfällen der Grünen Abfallliste, in der auch Textilabfälle gelistet sind, ist in der *Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt* (EU-Drittstaatenverordnung) festgelegt, welches Kontrollverfahren für die Verbringung welcher Abfallart in welchen Nicht-OECD-Staat jeweils anzuwenden ist.

In dieser Verordnung ist entsprechend den Antworten der Drittstaaten an die Kommission festgelegt, ob die Ausfuhr der betreffenden Abfallart in das jeweilige Bestimmungsland

- a) verboten ist,
- b) dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt,
- c) keiner Kontrolle im Empfängerstaat unterliegt oder
- d) im Empfängerstaat sonstige Kontrollverfahren nach geltendem innerstaatlichen Recht angewandt werden.

Auch für Textilabfälle gelten somit je nach Drittland unterschiedliche Bestimmungen, welche anhand der EU-DrittstaatenV zu prüfen sind.

Selbstverständlich muss in allen Destinationsländern eine umweltverträgliche Behandlung der Abfälle gewährleistet sein. Besteht eine Bewilligungspflicht, wird von den beteiligten Behör-

den vorab im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend geprüft, ob eine umweltverträgliche Abfall- und Reststoffbehandlung gewährleistet ist.

Die EU-Drittstaatenverordnung ist für alle Mitgliedstaaten unmittelbar bis 21. Mai 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Ausfuhr von Abfällen der Grünen Abfallliste dann den strengereren Vorgaben der neuen EU-VerbringungsVO, die eine Beurteilung der Abfallbewirtschaftung in jenem Drittstaat, in den nicht gefährliche Abfälle aus der EU verbracht werden sollen, vorsieht. Ebenso ist eine verpflichtende Auditierung jener Verwertungsanlage, in der diese Abfälle konkret eingesetzt werden sollen, durch eine unabhängige qualifizierte Fachperson vorgesehen. Diese Verschärfungen wurden von meinem Ressort im Zuge der Verhandlungen für diese Neuregelung laufend eingefordert und sind nunmehr Bestandteil der neuen EU-Verbringungsverordnung. In diesem Zusammenhang möchte ich auch festhalten, dass mein Ressort im Zuge der Diskussion über die Neufassung der EU-VerbringungsVO durchaus für ein Verbot für die Ausfuhr von Textilabfällen in Drittstaaten, die nicht der OECD angehören, eingetreten ist (gleich dem Verbot für die Ausfuhr von Kunststoffabfällen), damit aber auf EU-Ebene nicht durchgedrungen ist.

Die nationale Festlegung von Ausfuhrverboten für Abfälle der grünen Abfallliste zur Verwertung ist nicht zulässig.

Die Qualität der Abfälle, die grenzüberschreitend insbesondere auch in Drittstaaten verbracht werden, wird laufend durch Mitarbeiter:innen meines Ressorts stichprobenartig Kontrollen unterzogen, und zwar sowohl im Rahmen von Betriebs- wie auch von Transportkontrollen, damit sichergestellt wird, dass nur jene Abfallqualitäten exportiert werden, die für die umweltverträgliche Verwertung geeignet sind. Mein Ressort setzt sich also aktiv dafür ein, dass die bereits bestehenden Gesetzgebungen eingehalten werden und weitere Verschärfungen auf EU-Ebene festgelegt wurden.

Zu Frage 8:

- *Wie werden Abfallexporte/-importe überprüft?*
 - a. *Wie viele Überprüfungen finden jährlich statt?*
 - b. *Wie viele Beanstandungen gab es in den letzten 10 Jahren (Auflistung nach Jahren und Abfallkategorien)?*
 - c. *Wenn Abfallexporte/-importe nicht überprüft werden, warum nicht?*

Bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle wird jede einzelne Ausfuhr überwacht und benötigt eine entsprechende Genehmigung meines Ressorts, die erst nach umfassender Prüfung der umweltverträglichen Verwertung der Abfälle erteilt wird.

Weiters finden laufend Transportkontrollen durch die Polizei und den Zoll statt, schwerpunktmäßige Kontrollen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen werden seitens meines Ressorts regelmäßig organisiert und unter Mitwirkung von Sachverständigen durchgeführt. Auch werden seitens meines Ministeriums regelmäßig sowohl anlassfallbezogene wie auch routinemäßige Betriebskontrollen bei Unternehmen durchgeführt, die an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen beteiligt sind. Im Falle des begründeten Verdachts illegaler Abfallverbringungen werden Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden und Staatsanwaltschaften übermittelt.

Durch das BMK übermittelte Sachverhaltsdarstellungen wegen des konkreten Verdachts

illegaler Abfallverbringungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften (Landeskriminalabteilungen) / Verwaltungsstrafbehörden:

Jahr	Anzahl Sachverhaltsdarstellungen
2023	13
2022	15
2021	17
2020	13
2019	11
2018	16
2017	16

Betroffene Abfallkategorien waren insbesondere Kunststoffabfälle, Altreifen und Gummiabfälle, Elektro- und Elektronikschatz inkl. Batterien, Holzabfälle, Bodenaushub, Bauschutt, Kabelabfälle sowie Aschen, Schlacken und Kräten aus industriellen Verarbeitungsprozessen. In einzelnen Fällen wurden auch im Rahmen bestehender Bewilligungen nicht richtig deklarierte Abfälle verbracht.

Angemerkt sei, dass die einzelnen Sachverhaltsdarstellungen durchaus auch mehrere Fälle illegaler Verbringungen durch ein Unternehmen umfassen können.

Daneben wurden auch Anzeigen wegen Formfehlern in Begleitpapieren etc. erstattet.

Zu Frage 9:

- *Wird ein besonderes Augenmerk auf gewisse Abfallkategorien gelegt?*
 - Wenn ja, welches?*
 - Wenn nicht, warum nicht?*

In den vergangenen Jahren kontrollieren wir mit besonderem Schwerpunkt die Verbringungen von Kunststoffabfällen, Altreifen, Altautos, Elektronikschatz, Holzabfällen und Ersatzbrennstoffen.

Im Rahmen von Transportkontrollen werden jedoch immer ausnahmslos alle Arten von Abfällen einer Überprüfung unterzogen.

Zu Frage 12:

- *Werden Altkleiderexporte in Drittländer besonders kontrolliert?*
 - Wenn ja, wie sehen diese Kontrollen aus?*
 - Wenn ja, wie viele Beanstandungen hat es in den letzten 10 Jahren gegeben (Aufstellung nach Jahren)*
 - Wenn ja, wie haben diese Beanstandungen ausgesehen?*
 - Wenn nicht, warum nicht?*

Sehen Sie hierzu meine Ausführungen zu den Fragen 7 und 8.

Betreffend Altkleiderexporte gab es in den letzten Jahren keine Beanstandungen. Es lagen keine Verdachtsfälle illegaler Verbringungen vor.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Sind Abfallimporte/-exporte mit dem vorkurzen im EU-Parlament beschlossenen Lieferketten Gesetz vereinbar, bzw. betrifft das Lieferkettengesetz auch die Abfallwirtschaft?*
 - a. Wenn ja, in welcher Form und in welchem Ausmaß?
 - b. Wenn nicht, warum nicht?
- *Sind auch Altkleiderexporte in Drittländer vom Lieferkettengesetz betroffen?*
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
 - b. Wenn nicht, warum nicht?

Das Lieferkettengesetz betrifft die Abfallwirtschaft insofern, als unter die nachgelagerte Kette alle Aktivitäten der Geschäftspartner:innen eines Unternehmens hinsichtlich Transport, Lagerung oder Entsorgung fallen.

Abnehmer:innen und Verbraucher:innen sind vom Lieferkettengesetz nicht betroffen. Abfallimporte und-exporte sind Regelungsgegenstand der EU-Abfallverbringungsverordnung, deren Zielsetzung die Sicherstellung der umweltverträglichen Behandlung von Abfällen ist; dies unabhängig von den Vorgaben des Lieferkettengesetzes, welches selbstverständlich gleichermaßen von betroffenen Unternehmen zu beachten ist.

Zu Frage 15:

- *Gibt es Zahlen dazu, wie viele der importierten Abfälle auch wieder exportiert werden?*
 - a. Wenn ja, bitte um Auflistung der letzten 10 Jahre nach Jahren?
 - b. Wenn nicht, warum nicht?

Es gibt diesbezüglich keine Statistiken. Bekannt sind nur Verbringungen aus und nach Österreich. Allenfalls zur Zwischenlagerung nach Österreich und anschließend wieder aus Österreich verbrachte Abfälle sind von den bekannten Statistiken mitumfasst, jedoch in diesen nicht separat ausgewiesen.

Österreich ist jedenfalls ein Land mit sehr guter Abfallverwertung, was auch erklärt, weshalb insgesamt mehr Abfälle importiert und damit in Österreich behandelt und wiederverwertet, als exportiert werden.

Zu Frage 16:

- *Wer sind die 10 größten Unternehmen in Österreich im Bereich der Abfallwirtschaft?*
 - a. Welchen Umsatz machen diese Unternehmen jährlich (Auflistung nach Unternehmen)
 - b. Sind besagte Unternehmen auch im Bereich des Abfallimports/-export tätig?

Detaillierte Informationen dazu sind vom Interpellationsrecht nicht umfasst.

Leonore Gewessler, BA

